

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkunden

Stand: März 2023

Die CONCEDUS Digital Assets GmbH mit Sitz in Eckental, geschäftsansässig Schlehenstr. 6, 90542 Eckental, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 17516, vertreten durch die Geschäftsführer Marius Schwarz und Marcel Lacroze (nachfolgend „**CONCEDUS Digital Assets**“) ist ein zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut mit der (vorläufigen) Erlaubnis zum Erbringen der Kryptoverwahrung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG.

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten neben den im Text definierten Begriffen die folgenden Definitionen:

- „**Authentifizierungselemente**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 8 zugewiesene Bedeutung.
- „**Emittent**“ Natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, welche das Finanzinstrument auf Grund eines öffentlichen Angebots ausgibt.
- „**Finanzinstrumente**“ sind Rechnungseinheiten und Kryptowerte nach § 1 Abs. 11 Nr. 7 Alt. 2 und Nr. 10 KWG.
- „**Genehmigungsverfahren**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 8 zugewiesene Bedeutung.
- „**Institutionelle Kunden**“ meint alle natürlichen oder juristischen Personen, für die CONCEDUS Digital Assets Finanzdienstleistungen erbringt oder anbahnt, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) handeln.
- „**Kooperationspartnerin**“ meint das Unternehmen, mit dem der Plattformnutzungsvertrag abgeschlossen wird.
- „**Kryptoverwahrung**“ meint die Bereitstellung einer technischen und softwarebasierten Lösung zur Verwahrung, Verwaltung und Sicherung von Kryptowerten im Sinne von § 1 Abs. 11 S.1 Nr. 10 KWG oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte für andere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen,

sowie die Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowertpapiere für andere nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen.

- **„Kryptowerte“** sind Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 11 Nr. 10 KWG.
- **„Nutzerkonto“** meint ein über die Plattform zugängliches Onlinekonto zur Nutzung der Dienstleistungen der CONCEDUS Digital Assets.
- **„Partei/Parteien“** meint die Privatkunden und CONCEDUS Digital Assets gemeinsam.
- **„Plattform“** meint die von der Kooperationspartnerin betriebene Internetseite, auf der die Erbringung der Kryptoverwahrung durch die CONCEDUS Digital Assets beworben und angeboten werden.
- **„Plattformnutzungsvertrag“** meint den Vertrag zwischen der Kooperationspartnerin und dem Privatkunden zur Nutzung der Plattform.
- **„Privatkunden“** meint Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB sind.
- **„Rechnungseinheiten“** sind Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 11 Nr. 7 Alt. 2 KWG.
- **„Wallet“** meint ein Nutzerkonto, für das durch die AKB separat die Verwahrung von Finanzinstrumenten vereinbart wurde.

Weitere diese AGB ergänzende Regelwerke können zusätzliche Definitionen enthalten. Diese sind in den jeweiligen Dokumenten verortet und werden dort an geeigneter Stelle gesondert ausgewiesen.

2. GELTUNGSBEREICH

1. Diese AGB regeln das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen der CONCEDUS Digital Assets und dem jeweiligen Privatkunden. Für Rechtsbeziehungen mit institutionellen Kunden finden sie keine Anwendung.
2. Soweit der Privatkunde und CONCEDUS Digital Assets die Erbringung der Kryptoverwahrung vereinbaren, gelten für die Kryptoverwahrung neben diesen AGB auch die Allgemeinen Kryptoverwahrbedingungen („**AKB**“) der CONCEDUS Digital Assets, die im Dokumentencenter (<https://concedus.com/dokumentencenter>) abrufbar sind. In diesem Fall kann der Privatkunde das Nutzerkonto als Wallet nutzen.
3. Die unter diesen AGB (ggf. zusammen mit den AKB) angebotenen Finanzdienstleistungen beziehen sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken

behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die CONCEDUS Digital Assets keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

3. REGISTRIERUNG/ONBOARDING

1. CONCEDUS Digital Assets bietet seine Dienstleistungen unter diesen AGB und die Kryptoverwahrung unter den AKB nur Privatkunden an. Voll geschäftsfähige Privatkunden im Sinne des § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) können ein Nutzerkonto eröffnen, dass als Wallet unter den AKB und als Handelskonto unter den AEB (jeweils soweit eine gesonderte Vereinbarung hierzu getroffen wurde) genutzt werden kann. Die Eröffnung findet im Rahmen des Vertragsschlusses über eine Internetseite statt. Auf der Internetseite stehen dem Privatkunden angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel bereit, mit deren Hilfe der Privatkunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Erklärungen zur Eröffnung des Nutzerkontos und zum Vertragsschluss erkennen und berichtigen kann. Der Vertragsschluss kommt zustande, indem der Privatkunde, nachdem er einen Plattformnutzungsvertrag geschlossen hat, die Verträge mit der Kooperationspartnerin, die die CONCEDUS Digital Assets hierbei vertritt, schließt.
2. Von der Eröffnung einer Wallet sind ausgeschlossen:
 - a) US-Personen. US-Personen sind US-Bürger oder andere Personen, die in den USA oder einem ihrer Bundesstaaten oder Territorien der Körperschaft- oder Einkommensteuer unterliegen, unabhängig davon, ob sie auch in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ihren Wohnsitz haben.
 - b) Personen mit Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Gebieten, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisikoländer und anderen beaufsichtigten Jurisdiktionen der Financial Action Task Force (FATF) stehen.
 - c) Personen mit (steuerlichem) Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Gebieten, in denen der Verkauf oder Kauf von Kryptowerten verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. einer behördlichen Genehmigung) erlaubt ist oder gegen die ein internationales Embargo oder Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland verhängt wurden.
3. Der Privatkunde sichert zu, dass er bei der Eröffnung des Nutzerkontos nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

4. ZUR VERFÜGUNGSTELLUNG DER AGB

Der Privatkunde hat die Möglichkeit, die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser AGB bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Ein späterer Abruf kann über das Nutzerkonto erfolgen.

Der Privatkunde kann während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses mit CONCEDUS Digital Assets jederzeit verlangen, dass CONCEDUS Digital Assets ihm die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie (soweit einschlägig) der AKB und der AEB in Papierform zur Verfügung stellt.

CONCEDUS Digital Assets behält sich vor die Identität des Privatkunden vor Herausgabe vertraglicher Unterlagen zu überprüfen.

5. STAATLICHE AUFSICHT

CONCEDUS Digital Assets ist als Finanzdienstleistungsinstitut tätig unter der (vorläufigen) Erlaubnis und Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main oder Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: + 49 (0)228 4108-0, E-Mail: poststelle@bafin.de.

Die Erlaubnis umfasst die Finanzdienstleistungen der Kryptoverwahrung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG.

CONCEDUS Digital Assets wird gemäß § 7 Abs. 1 KWG ebenfalls durch die Deutsche Bundesbank laufend überwacht. Die laufende Überwachung erfolgt in der Regel durch die Hauptverwaltung. Hauptverwaltung Bayern, Ludwigstraße 13, 80539 München, Telefon: +49 (0) 89 – 2889-5.

6. ADRESSEN, KONTAKTMÖGLICHKEITEN, KOMMUNIKATIONSSPRACHE

Der Privatkunde kann sich mit Fragen zu den von CONCEDUS Digital Assets angebotenen Finanzdienstleistungen unmittelbar per Telefon, E-Mail oder Brief an CONCEDUS Digital Assets wenden. Die Sprachen, in denen die Privatkunden mit CONCEDUS Digital Assets kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von CONCEDUS Digital Assets erhalten können, sind Deutsch und Englisch.

CONCEDUS Digital Assets stellt Informationen grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung. Sofern der Privatkunden eine solche elektronische Kommunikation nicht wünscht, wird die CONCEDUS dem Privatkunden diese Informationen auf Nachfrage hin kostenlos in schriftlicher Form bereitstellen.

Die Adresse und Kontaktdaten von CONCEDUS Digital Assets lauten wie folgt:

CONCEDUS Digital Assets GmbH
Nordostpark 33
90411 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 1469 1000 (allgemeine Fragen)
E-Mail: info@cda.gmbh
Homepage: <https://concedus-digital-assets.com>

Für Anfragen zu Aufträgen ist ausschließlich die oben angegebene E-Mail-Adresse (info@cda.gmbh) zu verwenden.

Der Privatkunde wird über den Eingang einer ggf. erforderlichen Beschwerde schriftlich informiert. Hat der Privatkunde mit CONCEDUS Digital Assets einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem Privatkunden ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

Bestätigungen und Bescheinigungen sowie eigene Berichte der CONCEDUS Digital Assets werden in deutscher Sprache abgefasst.

7. PFLICHTEN DER PRIVATKUNDEN

1. Alle für die Vertragsbeziehungen wesentlichen Tatsachen und deren Änderungen hat der Privatkunde CONCEDUS Digital Assets unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Tatsachen sind insbesondere die Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Der Privatkunde ist verpflichtet, die per E-Mail erhaltenen Nachrichten regelmäßig zu überprüfen.
2. Der Privatkunde ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um eine schnelle Bearbeitung des Auftrags zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die vollständige und rechtzeitige Übermittlung von Anträgen, sowie der sonstigen Erklärungen, die für den Erwerb von Finanzinstrumenten erforderlich sind.
3. Soweit der Privatkunde nach Aufforderung von CONCEDUS Digital Assets etwaige für den Erwerb von Finanzinstrumenten erforderlichen Informationen nicht oder nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stellt, ist CONCEDUS Digital Assets berechtigt, Anträge auf den Erwerb von Finanzinstrumenten nicht anzunehmen. CONCEDUS Digital Assets wird den Privatkunden unverzüglich über die Nichtannahme unterrichten.
4. CONCEDUS Digital Assets weist den Privatkunden darauf hin, dass Prüfungen (etwa Angemessenheitsprüfungen oder Geeignetheitsprüfungen) in Bezug auf

Finanzinstrumente nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und ggf. keine derartigen Prüfungen vorgenommen werden. CONCEDUS Digital Assets steht es aber frei, eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. CONCEDUS Digital Assets weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG in Bezug auf die Finanzinstrumente nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutige Aufträge können nicht gewollte Folgen haben oder zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen. Hieraus resultierende Weiterleitungsfehler oder Verzögerungen gehen zu Lasten des jeweiligen Privatkunden. Änderungen, Bestätigungen, Rückrufe oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Eine Änderung oder ein Rückruf eines Auftrages kann vom CONCEDUS Digital Assets nur dann berücksichtigt werden, wenn die entsprechende Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

8. MITWIRKUNGS- UND SORGFALTPFLICHTEN DER PRIVATKUNDEN IN BEZUG AUF DAS NUTZERKONTO

1. Die Privatkunden können die Funktionen des Nutzerkontos (z.B. auf das Nutzerkonto zugreifen (einloggen)) unter den Bedingungen des Plattformnutzervertrags nutzen. CONCEDUS Digital Assets hat keinen Einfluss auf die Plattform. Die Nutzung der Dienstleistungen der CONCEDUS Digital Assets setzen jeweils eine Authentifizierung voraus. Authentifizierung ist das Verfahren, mit dem CONCEDUS Digital Assets die Identität des Privatkunden oder die autorisierte Nutzung des Nutzerkonto überprüfen kann, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Privatkunden („**Genehmigungsverfahren**“). Das Genehmigungsverfahren führt die Kooperationspartnerin im Auftrag für die CONCEDUS Digital Assets aus. CONCEDUS Digital Assets stützt sich dabei auf das Prinzip der starken Kundenauthentifizierung: eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert sind, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist („**Authentifizierungselemente**“). CONCEDUS Digital Assets authentifiziert die Privatkunden auf der Grundlage der Übermittlung des Wissenslements, des Nachweises des Besitzelements und/oder des Nachweises des Seinselements entsprechend der Anfrage von CONCEDUS Digital Assets.

2. Der Privatkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Zugriff auf seine Authentifizierungselemente erlangt. Zu diesem Zweck sind die Passwörter hinreichend sicher zu verwahren und zu speichern (zum Beispiel durch Verwenden eines besonders gesicherten Passwortmanagers). Endgeräte müssen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden (zum Beispiel durch Einrichten einer sicheren Displaysperre auf einem Smartphone).
3. Sollte ein Privatkunde eine Person bevollmächtigen, auf das Nutzerkonto zuzugreifen, wird CONCEDUS Digital Assets mit dieser Person eigene Authentifizierungselemente für ein unabhängiges Genehmigungsverfahren vereinbaren.
4. Bevor eine Transaktion von CONCEDUS Digital Assets verarbeitet werden kann, muss der Privatkunde, der die Transaktion initiiert hat, diese durch das Genehmigungsverfahren bestätigen.
5. Der Privatkunde setzt CONCEDUS Digital Assets und die Kooperationspartnerin unverzüglich nach Kenntniserlangung hiervon über nicht autorisierte oder fehlerhafte Transaktionen in Kenntnis.
6. Abrechnungen über einzelnen Anschaffungen und Veräußerungen und/oder sonstige Transaktionen sind von dem Privatkunden unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

9. VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF GELDWÄSCHE

1. CONCEDUS Digital Assets ist gesetzlich verpflichtet, jegliche Beteiligung an Geldwäscheaktivitäten oder Terrorismusfinanzierung zu vermeiden. Zu diesem Zweck überprüft CONCEDUS Digital Assets in Ausführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten die Identität des Privatkunden.
2. Der Privatkunde ist verpflichtet jedwede Beteiligung an Geldwäsche zu unterlassen und ist darüber hinaus verpflichtet, alle von CONCEDUS Digital Assets angeforderten Informationen und Nachweise diesbezüglich vorzulegen. Wenn CONCEDUS Digital Assets mit den vorgelegten Informationen für seine geldwäscherechtliche Prüfung nicht zufrieden ist, kann CONCEDUS Digital Assets zusätzliche Informationen verlangen. CONCEDUS Digital Assets ist nicht verpflichtet, die Finanzdienstleistungen zu erbringen, solange die geldwäscherechtliche Überprüfung nicht zur Zufriedenheit von CONCEDUS Digital Assets abgeschlossen ist.
3. CONCEDUS Digital Assets hat die Pflicht, die zuständigen Behörden zu informieren, sobald verdächtige Transaktionen festgestellt werden. Unter solchen Umständen kann CONCEDUS Digital Assets möglicherweise nicht in der Lage sein, die

Finanzdienstleistungen zu erbringen, es sei denn, es liegt eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden vor. CONCEDUS Digital Assets kann auch verpflichtet sein, den Behörden die Kundendaten zu übermitteln.

4. CONCEDUS Digital Assets akzeptiert keine Barzahlungen von Privatkunden oder von Dritten, die von Privatkunden benannt wurden.

10. NUTZUNGSSPERRE DER WALLET

1. CONCEDUS Digital Assets wird die Wallet auf Veranlassung des Privatkunden, sowie bei Missbrauch der Zugangsdaten zur Wallet oder bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements sperren. Eine Sperrung des Nutzerkontos durch die Kooperationspartnerin bleibt unberührt. Erhält ein Privatkunde Kenntnis vom Verlust oder Diebstahl, vom Missbrauch oder einer anderen unbefugten Verwendung eines Authentifizierungselements oder eines persönlichen Sicherheitsmerkmals des Privatkunden, muss er CONCEDUS Digital Assets unverzüglich davon in Kenntnis setzen (nachfolgend: „**Sperranzeige**“). Der Privatkunde kann jederzeit über die Plattform oder auch über die von CONCEDUS Digital Assets separat angegebenen Kontaktinformationen eine Sperranzeige an CONCEDUS Digital Assets übermitteln.
2. CONCEDUS Digital Assets ist auch berechtigt, die Wallet zu sperren, wenn
 - a) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungselements dies rechtfertigen,
 - b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungselements besteht,
 - c) der Verdacht einer unbefugten oder missbräuchlichen Nutzung des der Wallet eines Privatkunden besteht, oder
 - d) der Privatkunde wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
3. CONCEDUS Digital Assets ist berechtigt, die Wallet zu sperren und die Kryptowerte eines Privatkunden darin einzufrieren, wenn CONCEDUS Digital Assets aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen und/oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung dazu verpflichtet ist, z.B. bei Verdacht auf Geldwäsche oder andere Finanzdelikte.
4. CONCEDUS Digital Assets hat keinen Einfluss auf die Durchführung der Sperrung des Nutzerkontos. Wenn die Kooperationspartnerin das Nutzerkonto sperrt, kann der Privatkunde nicht mehr auf die Wallet zugreifen. Diese Sperrung liegt außerhalb des

Machtbereichs von CONCEDUS Digital Assets.

11. HAFTUNG

1. Soweit sich der Vereinbarung der Parteien nichts anderes ergibt, haftet CONCEDUS Digital Assets bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. CONCEDUS Digital Assets haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit haftet CONCEDUS Digital Assets vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur:
 - i. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (d.h. Tod oder Körperverletzung), und
 - ii. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kundenvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von CONCEDUS Digital Assets jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 3 ii. gelten nicht im Falle von Betrug, arglistiger Täuschung, wenn die CONCEDUS Digital Assets einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Im Übrigen bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
5. Die sich aus Ziffer 3 ii. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und/oder sonstige Personen, für deren Verschulden CONCEDUS Digital Assets nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat.
6. Der Privatkunde kann von einem Kundenvertrag wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten oder kündigen, wenn CONCEDUS Digital Assets die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das Recht zur freien Kündigung (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7. Für die Wirksamkeit der erworbenen Finanzinstrumente sowie für den wirtschaftlichen Erfolg, den Ausfall von Zahlungen und das Risiko der Insolvenz der Emittenten ist CONCEDUS Digital Assets nicht verantwortlich.
8. Unbeschadet der vorstehenden Haftungsregelungen ist CONCEDUS Digital Assets nicht für Dienstleistungen Dritter verantwortlich. Schäden oder Kosten im Fall einer Blockchain-Netzwerk Abschaltung (Downtime), Unterbrechung, Verzögerung oder eines Blockchain-Netzwerk Systemausfalls, Fehlers, oder anderer Umstände, die dazu führen, dass der Zugriff auf die Kryptowerte der Privatkunden nicht möglich ist, liegen nicht im Einflussbereich von CONCEDUS Digital Assets und CONCEDUS Digital Assets übernimmt hierfür keine Verantwortung.
9. Für den Fall, dass der Privatkunde durch eigenes schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CONCEDUS Digital Assets und der Privatkunde den Schaden zu tragen haben.

12. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

1. Die im Rahmen der Vorstellung und Zeichnung von Finanzinstrumenten erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter strikter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Datenschutzhinweisen, abrufbar im Dokumentencenter (<https://concedus.com/dokumentencenter>)
2. CONCEDUS Digital Assets ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen CONCEDUS Digital Assets Kenntnis erlangt. Informationen über den Privatkunden darf CONCEDUS Digital Assets nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Privatkunde eingewilligt hat.

13. KEINE EINBEZIEHUNG VON KRYPTOWERTEN IN DIE ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE NACH ANLENTG

Kryptowerte sind vom Anwendungsbereich des Anlegerentschädigungsgesetzes ausgenommen (vgl. § 1 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)) und sind nicht durch die EdW - Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen - entschädigungsfähig.

14. STREITSCHLICHTUNG

CONCEDUS Digital Assets ist keiner freiwilligen (privaten) Schlichtungsstelle zur alternativen

Streitbeilegung angeschlossen. Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen ist grundsätzlich die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Referat ZR 3 Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Fon: 0228 / 4108-0; Fax: 0228 / 4108-62299 E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) zuständig. Weitere Informationen:

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit u.a. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank zuständig. Weitere Informationen: <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle/-/organisation-und-zustaendigkeit-613610>

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten bereit. Die webbasierte Plattform dient als zentrale Anlaufstelle für Verbraucher, die Waren oder Dienstleistungen im Internet gekauft haben und anschließend Probleme mit diesem Kauf haben. Sie vereinfacht die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus vertraglichen Verpflichtungen in Online-Kaufverträgen ergeben. Zu diesem Zweck leitet die Plattform die Streitigkeiten an sogenannte alternative Streitbeilegungsstellen (AS-Stellen) weiter, die in die nationalen Listen der AS-Stellen aufgenommen sind und die Qualitätsanforderungen der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten erfüllen. CONCEDUS Digital Assets ist weder bereit, noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen dieser AGB sowie der AKB werden dem Privatkunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Privatkunde mit CONCEDUS Digital Assets im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Privatkunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Für Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die auf

- der Umsetzung gesetzlicher Änderungen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende Änderungen der Rechtsprechung, der Aufsichtspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden/der BaFin;

- der Unwirksamkeit einer Klausel, die nicht durch dispositives Gesetzesrecht geschlossen werden kann, oder
- rein sprachlichen Änderungen dieser AGB sowie der AKB und/oder der AEB;

beruhen, gilt die Zustimmung des Privatkunden als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Dies gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungen (z.B. Entgelte). Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn CONCEDUS Digital Assets in dem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Privatkunden Änderungen angeboten, für die die Genehmigungswirkung gilt, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn CONCEDUS Digital Assets in dem Angebot besonders hinweisen.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen